



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Änderungssatzung zur Satzung über die Einführung eines Sozialpasses im Landkreis Greiz

Der Landkreis Greiz erlässt aufgrund von § 98 Abs. 1 Satz 1 ThürKO folgende Satzung:

§1 Änderungen

Die Satzung des Landkreises Greiz über die Einführung eines Sozialpasses im Landkreis Greiz wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Anspruchsberechtigt sind Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Greiz, die

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

oder

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II

vom Landkreis Greiz erhalten.“

2.

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Der Sozialpass wird zusammen mit dem jeweiligen Leistungsbescheid ausgestellt.“

3.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Der Sozialpass enthält mindestens die für die Anspruchsberechtigung maßgeblichen Angaben (Namen, Geburtsdatum, Anschrift) und den Gültigkeitszeitraum.

Der Inhaber hat bei Gebrauch des Sozialpasses seine Identität nachzuweisen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greiz, den 02. April 2012

Landratsamt Greiz

gez. Martina Schweinsburg
Landrat des Landkreises Greiz

- Siegel -

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Zeulenroda – Triebes

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Zeulenroda - Triebes verordnet:

§ 1

An folgenden Tagen dürfen die Verkaufsstellen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus jeweils von **12.00 – 18.00 Uhr** geöffnet sein:

**21. Karpfenpfeiferfest Zeulenroda
am Sonntag, den 13. Mai 2012**

**1. Herbstfest Zeulenroda
am Mittwoch, den 03. Oktober 2012**

**19. Zeulenrodaer Kirmes
am Sonntag, den 04. November 2012**

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 20.04.2012

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des **§ 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)** zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil der Verordnung.

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBI. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachverordnungsverfahrensverordnung (SachenR-DV), BGBI. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:



Durch die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Wildetaube, Gemarkung Wittchendorf

Az: Strecke 4 a/A82090000/Wittchendorf

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
19	4	223/5

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

im Auftrag

Zschiegner
Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung – Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Rückersdorf, Gemarkung Rückersdorf (Nachtrag)

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	35	61
1	37/2	37
1	149/4	169
1	149/5	253
1	179/6	41
1	179/5	184
1	150/3	42
1	46/15	247
1	4/18	254
1	4/19	308
3	133/5	197
3	133/7	195
3	133/9	155
3	133/11	170
3	133/13	198
3	133/15	200
3	133/19	199
3	133/23	23
3	233/6	306
3	233/7	306
1	28/18	33
1	28/15	165

Gemeinde Großenstein, Gemarkung Nauendorf (Nachtrag)

Trinkwasserversorgungsleitungen Nauendorf

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	290	111
2	354/1	10
2	353	16
2	350	193
2	349/2	10
2	349/1	193
1	53/30	230
1	53/28	226
1	53/38	44
1	53/5	227
1	53/22	201

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand



Greiz

vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

im Auftrag

Zschiegner
Amtsleiterin

Bekanntmachung nach UVPG

Die Firma ERVEMA agrar GmbH Wöhlsdorf, Wöhlsdorf 30a, 07955 Auma-Weidatal hat mit Schreiben vom 19.03.2012 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern in 07955 Auma-Weidatal, Gemarkung Staitz, Flur 005, Flurstück 580/36, 580/49 und 580/50 gestellt.

Die Änderung umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

- Errichtung von zwei abgedeckten Stahlbeton-Güllebehältern mit einer Lagerkapazität von je 4.578 m³ Brutto (4.463 m³ Netto) als Endlager und Errichtung eines zugehörigen Gülleabfüllplatzes
- Stilllegung des auf dem Gelände der Milchviehanlage Staitz vorhandenen Stahlgüllebehälter (2.774 m³) und Umnutzung als Löschwasserspeicher
- Betreiberwechsel des vorhandenen Gärrestlagerbehälters (2.487 m³) der Biogasanlage Staitz von der RAVESTA Raps Verarbeitungsgesellschaft Staitz mbH an die ERVEMA agrar GmbH Wöhlsdorf
- Errichtung eines Durchfahrtsilos zur Einlagerung von Futter mit einer Lagerkapazität von ca. 6.000 m³
- Errichtung eines weiteren Anbaues (Anbau III) an den Milchviehstall 1 und Erhöhung der Tierplatzzahl bei Rindern von 750 Tierplätze auf 830 Tierplätze
- Umverlegung der betriebseigenen Dieseltankstelle innerhalb des Betriebsgeländes der Milchviehanlage Staitz an einen anderen Standort mit Überdachung des Betankungsplatzes und
- Errichtung eines Anbaues an eine vorhandene Mehrzweckhalle zur Einhausung der Warmwasserspeicher (Pufferspeicher) zur Erhöhung der Betriebssicherheit des Nahwärmenetzes.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Tierhaltungsanlage, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), unter Nr. 7.5.1 Spalte 2 genannt ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben der wesentlichen Änderung und des Betriebes der Rinderanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 217, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

gez.
Zschiegner
Amtsleiterin

Vereinbarung

**zwischen der Gemeinde Hohenölsen
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Eisner
dienstansässig: Straße am Anger 3,
07570 Hohenölsen**

**und der Stadt Weida
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Beyer
dienstansässig: Markt 1, 07570 Weida**

§ 1

Grundlage der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf der Grundlage der §§ 4 und 5 des ThürBKG i. d. F. der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) geschlossen.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

Zur Erfüllung der im Rahmen des örtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe obliegenden Aufgaben schließen die Gemeinde Hohenölsen und die Stadt Weida die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab.

Die Vertragsparteien halten es für erforderlich, dass die Gemeinde Hohenölsen und die Stadt Weida im Rahmen des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen allgemeinen Hilfe eng zusammenarbeiten. Sie sind entschlossen auf diesem Gebiet durch gemeinsam abgestimmte Maßnahmen die erforderlichen Aufgaben zu leisten.

Zu diesem Zweck vereinbaren sie:

- Die Feuerwehr Weida unterstützt unter Aufrechterhaltung des Eigenschutzes die Feuerwehr Hohenölsen mit Kräften und Mitteln im Rahmen des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen allgemeinen Hilfe ab der kleinsten Alarmstufe (Hilfe klein/Feuer klein). Hierzu sind bei mindestens 6 Einsatzkräften der Feuerwehr Weida der Alarmruf der Feuerwehr Hohenölsen auf die Funkmeldeempfänger mit aufgeschaltet, diese dient gleichzeitig der Feuerwehr Weida als Truppalarmschleife.
- Der Feuerwehr Weida wird als Ausrückbereich das Territorium der Gemeinde Hohenölsen zugewiesen.
- Grundsätzlich hat der Bürgermeister der Gemeinde Hohenölsen oder dessen Beauftragter die Gesamteinsetzleitung gemäß § 23 Abs. 1



ThürBKG. Im Interesse der Gemeinde Hohenölsen kann in Absprache mit dem Einsatzführungsdienst der Feuerwehr Weida die Einsatzleitung am Gefahren- und Schadensort nach § 24 ThürBKG im Gemeindegebiet der Gemeinde Hohenölsen an den Einsatzführungsdienst (Einsatzleiter) der Feuerwehr Weida übergeben werden. Diese Entscheidung trifft der Einsatzleiter der Fw Hohenölsen.

- Übernimmt der Einsatzführungsdienst (Einsatzleiter) der Feuerwehr Weida auf Bitten des Einsatzleiters der Fw Hohenölsen die Einsatzleitung nach § 24 ThürBKG am Gefahren- oder Schadensort, so ist er Einsatzleiter im Einvernehmen mit der Gesamteinsatzleitung der Gemeinde Hohenölsen.
- Die Gemeinde Hohenölsen stimmt alle Änderungen in der Alarm- und Einsatzplanung mit der Feuerwehr Weida ab. Ein Ergebnisprotokoll ist zu fertigen.
- Die Gemeinde Hohenölsen wartet ihre Pressluftatmer und Atemanschlüsse in der Feuerwehr Weida. Die Gemeinde Hohenölsen entrichtet hierfür jährlich einen Festbetrag in Höhe von 60,00 € an die Stadt Weida. Die Material- und Kleinteilkosten sind laut Rechnungsbeleg zu zahlen.
- Die Feuerwehr der Gemeinde Hohenölsen unterstützt die Feuerwehr Weida mit einer Fahrzeugbesatzung auf Anforderung, wenn die Feuerwehr Weida weitere Kräfte im eigenen Zuständigkeitsbereich benötigt.

§ 3

Pflichten der Gemeinde Hohenölsen

Diese Vereinbarung entbindet die Gemeinde Hohenölsen nicht, eine dem ThBKG und der ThürFwOrgVO entsprechende Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Durch diese Vereinbarung soll die Gemeinde Hohenölsen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung im örtlichen Brandschutz und der allgemeinen örtlichen Hilfe durch die Feuerwehr Weida unterstützt werden.

§ 4

Kosten

- 1) Die Gemeinde Hohenölsen trägt die tatsächlichen Einsatzkosten. Für Kostenersätze gemäß § 48 ThürBKG sind die Kosten- und Gebührensatzung der Stadt Weida in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung zu bringen.
- 2) Schadensersatzansprüche der Stadt Weida wegen Zerstörung, Beschädigung und Verlust von Einsatzmitteln einschließlich der Beladung und Ausstattung bleiben unberührt.
- 3) Kosten für Einsätze im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Hohenölsen hat die Gemeinde Hohenölsen zu tragen. Die Stadt Weida ist abzüglich etwaiger Versicherungsleistungen vollumfänglich schadlos zu stellen. Die Stadt Weida ist nicht verpflichtet, sich auf Ansprüche gegen Dritte verweisen zu lassen. Dies gilt auch, wenn der Einsatzführungsdienst (Einsatzleiter) der Feuerwehr Weida im Einvernehmen mit der Gesamteinsatzleitung der Gemeinde Hohenölsen, die Einsatzleitung nach § 24 ThürBKG am Gefahren- bzw. Schadensort übernommen hat.

§ 5

Änderung der Kündigung

- 1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen ausnahmslos der Schriftform und gegenseitigen Zustimmung.
- 2) Ist die Feuerwehr Weida aufgrund ihrer Einsatzstärke oder ihres Ausbildungsstandes nicht mehr in der Lage, den Vertragsgegenstand zu erfüllen oder gibt die Stadt Weida die Bereitschaft zur Unterstützung auf, endet diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 7

Inkrafttreten/Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am 01.11.2011 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Hohenölsen, den 15.10.2011
Gemeinde Hohenölsen

Weida, den 15.10.2011
Stadt Weida

Eisner
Bürgermeister (Siegel)

Beyer
Bürgermeister (Siegel)

Das Landratsamt Greiz erließ am 05.04.2012 gegenüber der Gemeinde Hohenölsen und der Stadt Weida folgenden

Bescheid:

1. Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Hohenölsen und der Stadt Weida vom 15.10.2011 zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

gez. Christian Günzel

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.